

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband
 Teltowkehre 20
 14974 Ludwigsfelde



Antrag auf Nutzung des Holservice gemäß § 17 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV

Hinweis: Der Antragsteller muss mit dem Gebührenschuldner des Entleerungsbetrages für den betroffenen Restmüllbehälter identisch sein.

Antragsteller

Nutzung ab wann

Behälter-Nr. (Restmüll)

 Nummer Gebührenbescheid Entleerungsbetrag

 Name

**Entfernung zum
 Fahrbahnrand in Meter** _____

 Straße und Hausnummer

Adresse Behälterstandplatz
 (sofern vom Antragsteller abweichend)

 Ortsteil

 Straße und Hausnummer

 PLZ und Ort

 Ortsteil

 Tel.-Nr.

 PLZ und Ort

| | |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Restabfallbehälter (bitte zutreffendes ankreuzen) | |
| <input type="checkbox"/> 80 - 240 l | <input type="checkbox"/> 1.100 l |
| <input type="checkbox"/> zweimal wöchentlich (nur 1.100 l Behälter) | |
| <input type="checkbox"/> wöchentlich (nur 1.100 l Behälter) | |
| <input type="checkbox"/> 14-täglich | |

| | |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Altpapierbehälter (bitte zutreffendes ankreuzen) | |
| <input type="checkbox"/> 240 l | <input type="checkbox"/> 1.100 l |
| <input type="checkbox"/> wöchentlich (nur 1.100 l Behälter) | |
| <input type="checkbox"/> 14-täglich (nur 1.100 l Behälter) | |
| <input type="checkbox"/> vierwöchentlich (nur 240 l Behälter) | |

genaue Beschreibung des/der Standplatzes/-plätze, wo der/die Behälter auf dem Grundstück steht/steht*:

Hiermit versichere ich, dass der/die Standplatz/-plätze am Entsorgungstag frei zugänglich ist/sind und den Vorgaben des § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV entspricht/entsprechen.

 Ort, Datum

 Unterschrift

* Ausführlichere Angaben bzw. evtl. Skizzen fügen Sie bitte als Anlage bei.

Hinweisblatt – Auszug aus der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV

§ 17 - Bereitstellung der Abfallbehälter

(7)

Der Verband bietet für Abfallbehälter nach § 15 mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l und für Papierbehälter nach § 7 mit einem Fassungsvermögen von 240 l einen kostenpflichtigen Holservice an. Der Verband holt dabei abweichend von Abs. 1 Abfallbehälter und abweichend von § 7 Abs. 4 Papierbehälter zwecks Entleerung von ihrem Standplatz ab und bringt diese zurück, wenn der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand 50 m nicht überschreitet und wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- und Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen.

Abfallbehälter bis einschließlich 240 l werden im Holservice unabhängig von der Befüllung 14-täglich oder 4-wöchentlich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden 4-wöchentlich entleert.

Der kostenpflichtige Holservice kann auch für Abfall- und Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l in Anspruch genommen werden, wenn der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand 50 m nicht überschreitet und wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- und Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen. Diese Behälter werden bis zu einem Transportweg von 15 m kostenlos von ihrem Standplatz abgeholt und zurückgebracht. Der Entleerungsrythmus kann für Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 gewählt werden, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich oder 14-täglich entleert.

Der Holservice wird auf Antrag durchgeführt. Der Antrag muss die genaue Angabe des Standplatzes der Abfall- oder Papierbehälter beinhalten. Der Standplatz muss frei zugänglich sein. Bei Beantragung des Holservice für Abfall- oder Papierbehälter ist auch der gewünschte Entleerungsrythmus anzugeben. Der Antrag ist vom Gebührenschildner des Entleerungsbetrages zu stellen.

§ 18 – Behälterstandplätze und Zuwegungen

(2)

Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter i. S. v. § 17 Abs. 2 und Abs. 7 müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei oder abgestumpft zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt und ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1 : 6, von Stufenrampen höchstens 1 : 4 betragen.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
- f) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l darf der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand nicht länger als 15 m sein, es sei denn, es wird der kostenpflichtige Holservice in Anspruch genommen.

Die vollständige Abfallentsorgungssatzung finden Sie unter www.sbazv.de (im Service-Center unter: Infomaterial und Satzungen) bzw. senden wir Ihnen diese auch auf Wunsch zu.